

# Empfehlung des Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V.

## 4.4 CBP-Empfehlungen | Gewaltschutz

Diese CBP-Empfehlung ist Teil des Gliederungspunktes 4.4 Prävention | insbesondere Gewaltprävention.

### Fragestellung

Wie wird sichergestellt, dass die Risiken von Gewalterfahrungen für leistungsberechtigte Personen minimiert werden und sie in ihren Lebenszusammenhängen nach Möglichkeit keine Gewalt erfahren?

### Grundsätze zur Beurteilung

Grundlegender Anspruch für die Erbringer von Teilhabeleistungen für Menschen mit Beeinträchtigungen ist der Auftrag und die Zielsetzung, Menschen mit Behinderungen oder psychischen Störungen vor Gewalterfahrung zu schützen und für Gewaltfreiheit in Diensten und Einrichtungen zu sorgen. Die Risiken, Opfer von Gewalt zu werden, können jedoch häufig nicht vollständig ausgeschlossen werden. Durch aufeinander abgestimmte Maßnahmen, deren Wirkung laufend beobachtet wird, muss ein Maximum an Gewaltschutz in den Diensten und Einrichtungen sichergestellt werden. Die Grundsätze zur Beurteilung der Maßnahmen zum Gewaltschutz und von Gewaltschutzkonzepten sollen Anhaltspunkte dafür bieten, dieses Maximum an Sicherheit vor Gewalt zu erreichen.

Die Erscheinungsformen von Gewalt sind vielfältig und bedürfen einer differenzierten Wahrnehmung und Beurteilung, weil der Grundsatz der Gewaltfreiheit zentrale Bedeutung für die Erbringer von Teilhabeleistungen hat: Jede leistungsberechtigte Person, die Leistungen eines Dienstes/einer Einrichtung zur Teilhabe erhält, hat den Anspruch auf ein Leben in gewaltfreier Umgebung.

Das Risiko von Gewalterfahrungen ist für Menschen mit Behinderung und/oder psychischen Störungen gegenüber dem Bevölkerungsdurchschnitt deutlich erhöht. Und noch einmal ausgeprägter sind die Risiken von Frauen, Kindern und Jugendlichen. Deshalb ist dem Gewaltschutz von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowie Frauen mit Behinderungen besondere Beachtung zu widmen.

Erbringer von Teilhabeleistungen müssen Konzepte für Gewaltfreiheit und Gewaltschutz haben. Diese Konzepte müssen mindestens die gesetzlichen Vorgaben (§ 37a SGB IX; § 8a SGB VIII) und die Vorgaben der Aufsichtsbehörden



erfüllen. Sie müssen für den jeweiligen Leistungsbereich hinreichend konkret sein, damit sowohl konkrete Gewaltschutz- und Gewaltpräventionsmaßnahmen daraus abgeleitet werden können als auch Interventionsmaßnahmen, die sich auf den jeweiligen Leistungsbereich beziehen.

Das Bewusstsein für Gewalt und Gewaltfreiheit ist so sensibel zu entwickeln, dass bereits auch Grenzverletzungen und Übergriffigkeiten als Gewalt erkannt und verstanden werden. Gewaltanwendung kann strafrechtlich relevant sein. Die Gewaltschutzkonzepte müssen Regelungen zur Zusammenarbeit mit der Polizei beinhalten.

Gewaltfreiheit in Diensten und Einrichtungen zu realisieren, bedeutet vor allem eine Kultur der Gewaltprävention aufzubauen und zu pflegen. Die Verantwortung für die Kultur der Gewaltprävention liegt bei der Leitung der Dienste und Einrichtungen.

Ein wesentliches Element der Gewaltprävention ist grundsätzlich das Empowerment der Leistungsnehmenden und insbesondere ihre umfassende Beteiligung an der Risiko-Analyse und der Entwicklung der Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Gewalt.

Zu einer Kultur der Gewaltprävention gehört auch der Schutz der Mitarbeitenden, die Teilhabeleistungen erbringen. Sie haben Anspruch auf die Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes durch den Arbeitgeber, der grundsätzlich die Prävention vor Gewalt im Arbeitskontext miteinschließt (Verpflichtung nach ArbSchG §§ 3 und 4). In der vorliegenden CBP-Empfehlung wird dieser Aspekt von Gewaltschutz nicht weiter behandelt. Grundlage für diesen Gewaltschutz ist die Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen nach der Vorschrift 1 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV Vorschrift 1).

Der Grundsatz der Gewaltfreiheit bedeutet nicht, dass Menschen mit Behinderungen und/oder psychischen Störungen mit potenzieller Fremdaggression nicht in einen Leistungsbezug aufgenommen werden können. Zum Schutz der anderen Leistungsberechtigten sowie des Fach- und Servicepersonals ist im Gewaltschutzkonzept und in den Präventionsmaßnahmen auf diese besondere Bedrohungssituation Bezug zu nehmen.

Zur Gewaltausübung durch angeordnete Zwangsmaßnahmen – wie Freiheitsentziehende Maßnahmen, geschlossene Unterbringung – wird in dem CBP-Spezial „Freiheitsentziehende Maßnahmen: Schutz und Freiheit – ein Widerspruch? (Berlin, 2018)“ ([CBP-Spezial: Digitale Teilhabe in der Praxis \(caritas.de\)](#)) verwiesen.

Der institutionelle Kontext, in dem viele leistungsberechtigte Personen leben, beinhaltet spezifische Gewaltrisiken durch die strukturellen Rahmenbedingungen der Einrichtung.

Eine geeignete bauliche Gestaltung und Umgebung fördert Gewaltfreiheit, während umgekehrt ungünstige bauliche Voraussetzungen Aggressivität und Gewalt hervorrufen können.

Die vorliegenden Empfehlungen des CBP geben Hinweise auf die Ausgestaltung der gesetzlichen Vorgaben für ein Gewaltschutzkonzept und Maßnahmen des Gewaltschutzes. Damit soll Gewaltfreiheit im Kontext des Leistungsbezugs weitestgehend realisiert werden, das Verständnis über die Entstehungsbedingungen und Dynamiken von Gewalt im persönlichen Umgang/Verhalten und in Institutionen gefördert und ein fachlich angemessenes Handlungsrepertoire zur Verfügung gestellt werden.

Unverzichtbare Kriterien von Gewaltschutzkonzepten sind die laufende Evaluation der Konzepte sowie die Beteiligung der leistungsberechtigten Personen an der Weiterentwicklung der Gewaltschutzmaßnahmen.

Ferner sind im Gewaltschutzkonzept differenziert zu behandeln:

a) die möglichen Täter-Opfer-Konstellationen:

- Gewalt zwischen Leistungsnehmenden
- Gewalt von Mitarbeitenden gegenüber Leistungsnehmenden
- Gewalt von Dritten gegenüber Leistungsnehmenden im Zuständigkeitsbereich des Dienstes bzw. der Einrichtung. Dritte sind Besucher in der Einrichtung, Dienstleister im Auftrag des Leistungserbringers oder der Leistungsnehmenden sowie weitere Kontaktpersonen wie z.B. Ehrenamtliche
- Gewalt von Leistungsnehmenden gegenüber Mitarbeitenden
- Gewalt im Sozialraum der Leistungsnehmenden, z.B. in der Familie, in der Peer-Group, im öffentlichen Raum

b) verschiedene Formen von Gewalt, insbesondere:

- Strukturelle Gewalt (vor allem die Rahmenbedingungen und Regeln der Institution, Informationsasymmetrien, bauliche Gegebenheiten der Einrichtung)
- Psychische Gewalt (Beleidigungen, Beschimpfungen, Bedrohungen)
- Sprachliche Gewalt (z.B. Reduzierung einer Person auf eine institutionelle Funktion, Ansprechen mit Spitznamen, sprachliche Vereinnahmungen usw.)
- Körperliche Gewalt
- Sexualisierte Gewalt
- Vernachlässigung
- Freiheitsentziehende und –beschränkende Maßnahmen

In den vorliegenden Empfehlungen wird allgemein auf Schutz und Prävention eingegangen. Über die Prävention spezifischer Gewaltrisiken, beispielsweise bei Menschen mit erhöhter Irritierbarkeit und fremdaggressiven Verhaltensweisen, geben entsprechende Konzepte Auskunft.

## **Rechtliche Grundlagen**

Für die Rechtsträger von Einrichtungen und Diensten und alle Akteure gilt § 37 a SGB IX auf der Grundlage des Art. 104 Grundgesetz, § 239 Strafgesetzbuch sowie Art. 12,14, 16 und 17 der UN-Behindertenrechtskonvention. Schutz vor Gewalt im privaten und häuslichen Umfeld sieht das Gewaltschutzgesetz (GewSchG) vom 11.12.2001 vor.

Artikel 16 UN-BRK verpflichtet Deutschland, alle Menschen mit Behinderungen vor jeder Form von Gewalt und Missbrauch zu schützen. In § 37 a SGB IX wird der Schutzauftrag konkretisiert, in dem der Schutz von Menschen mit Behinderungen vor jeglicher Form von Gewalt auch im Rehabilitationsrecht gesetzlich festgelegt wird. Die Schutzverpflichtung aus § 37 a SGB IX gilt für alle Leistungserbringer. Die besondere Festlegung des Schutzauftrags des Jugendamtes in § 8 a SGB VIII bezieht sich auf Kinder und Jugendliche.

### **Artikel 104 Grundgesetz**

(1) Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich misshandelt werden.

(2) Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Die Polizei darf aus eigener Machtvollkommenheit niemanden länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in eigenem Gewahrsam halten. Das Nähere ist gesetzlich zu regeln.

### **§ 37a SGB IX Gewaltschutz**

(1) Die Leistungserbringer treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder. Zu den geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 gehören insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts.

(2) Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter wirken bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben darauf hin, dass der Schutzauftrag nach Absatz 1 von den Leistungserbringern umgesetzt wird.

### **§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

(1) <sup>1</sup>Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. <sup>2</sup>Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken.<sup>2</sup>Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) <sup>1</sup>In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. <sup>3</sup>Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. <sup>2</sup>Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. <sup>3</sup>Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. <sup>2</sup>Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

## **§ 239 Strafgesetzbuch Freiheitsberaubung**

(1) Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. das Opfer länger als eine Woche der Freiheit beraubt oder

2. durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung eine schwere Gesundheitsschädigung des Opfers verursacht.

### **§ 34 Strafgesetzbuch Rechtfertigender Notstand**

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

### **§ 1906 BGB: Genehmigung des Betreuungsgerichts bei freiheitsentziehender Unterbringung und bei freiheitsentziehenden Maßnahmen**

(1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil

1. auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder
2. zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

(2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen. Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht anzuzeigen.

(3) Widerspricht eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 Nummer 2 dem natürlichen Willen des Betreuten (ärztliche Zwangsmaßnahme), so kann der Betreuer in sie nur einwilligen, wenn

1. der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,
2. zuvor versucht wurde, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen,

3. die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen der Unterbringung nach Absatz 1 zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden,

4. der erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere dem Betreuten zumutbare Maßnahme abgewendet werden kann und

5. der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt.

§ 1846 ist nur anwendbar, wenn der Betreuer an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert ist.

(3a) Die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Der Betreuer hat die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Er hat den Widerruf dem Betreuungsgericht anzuzeigen.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

(5) Die Unterbringung durch einen Bevollmächtigten und die Einwilligung eines Bevollmächtigten in Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 setzen voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in den Absätzen 1, 3 und 4 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

## **Personelle Voraussetzungen und Ressourcen**

Personelle Voraussetzungen für die Prävention von Gewalt und den Schutz vor Gewalt sind insbesondere:

Der Dienst/die Einrichtung hat eine:n Gewaltschutzbeauftragte:n benannt, ihre/seine Funktion, Aufgaben und Kompetenzen beschrieben und diese Funktion mit ausreichend Zeitkontingenten im Stellenplan hinterlegt.

- Der Dienst/die Einrichtung hat gleichgeschlechtliche Ansprechpersonen für die leistungsberechtigten Personen benannt, die sich wegen Gewalterleben Rat und Hilfe suchen.
- Alle Mitarbeitenden – Fach- und Servicepersonal – haben keine Eintragungen im erweiterten polizeilichen Führungszeugnis. Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis muss spätestens alle fünf Jahre vorgelegt werden. Bei Neueinstellungen ist dieses nicht älter als drei Monate. Dies gilt auch für Praktikant:innen und Ehrenamtliche, soweit sie ohne Aufsicht mit



leistungsberechtigten Personen zusammen sind. Bei Mitarbeitenden aus dem Ausland ist ein dem polizeilichen Führungszeugnis äquivalentes Dokument einzuholen.

- Fachlich angemessene Personalschlüssel mit ausreichender Fachkraftquote und ausreichende Stellenbesetzung
- Regelmäßige Sensibilisierung und Qualifizierung zu Gewaltschutz für alle Mitarbeitenden
- Qualifizierung in wissenschaftlich fundierten Deeskalationsmethoden

Ressourcen im Kontext der Prävention von Gewalt und den Schutz vor Gewalt sind insbesondere:

- Konzept zur Umsetzung des Gewaltschutzauftrags nach § 8a SGB VIII bei Minderjährigen
- Gewaltschutzkonzept nach §37a SGB IX bei Volljährigen
- Aufgaben- bzw. Funktionsbeschreibung der/des Gewaltschutzbeauftragten
- trialogische Zusammenarbeit von Leistungsträger, Leistungsberechtigten und Leistungserbringern zum Thema Gewaltschutz; insbesondere aktiv eingeforderte Zusammenarbeit in der Evaluation der Wirksamkeit der Gewaltschutzmaßnahmen unter Berücksichtigung quantitativer und qualitativer Wirkfaktoren, basierend auf einem gemeinsam vereinbarten Konzept für die Evaluation der Wirkungen von Gewaltschutzmaßnahmen (einschließlich Befragung von Leistungsberechtigten und Mitarbeitenden)
- Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden und Polizei
- Prozessbeschreibung Gewaltprävention und Gewaltschutz: Risikoanalyse, Präventions- und Gewaltschutzmaßnahmen, Interventions- und Nachbearbeitungsstrategien, Evaluation
- Einbindung des Dienstes / der Einrichtung in den Sozialraum der Leistungsberechtigten des Dienstes, in kommunale und nachbarschaftliche Strukturen
- Vernetzung des Dienstes bzw. der Einrichtung mit spezifischen externen Stellen: Aufsuchende Beratungsangebote
- Persönliche soziale Netzwerke der leistungsberechtigten Personen
- Supervision, Teamcoaching
- Bauliche Gegebenheiten wie z.B. kleinräumige Strukturen in WfbM oder Wohneinrichtung, Einzelzimmer etc.

- Im Bedarfsfall Überwachungstechnologien, soweit die rechtlichen Voraussetzungen für den Einsatz gegeben sind
- Einarbeitungskonzepte, in denen Gewaltschutz ausreichend thematisiert wird
- spezifisches Fort- und Weiterbildungsmanagement
- zielgruppengerechtes Beschwerdemanagement
- starke Selbstvertretungsorgane wie Werkstatttrat, Frauenbeauftragte, Bewohnervertretungen
- psychotherapeutische und spirituelle Begleitung

## Hilfreiche Methoden, Instrumente und Settings

### ► **Gewaltschutzkonzept nach § 37a SGB IX**

Leistungserbringer müssen nicht nur ein Gewaltschutzkonzept haben, ein fundiert gestaltetes und an die spezifischen Bedingungen der Dienste und/oder der Einrichtung angepasstes Gewaltschutzkonzept bildet den Grundstein für ein erreichbares Maximum an Gewaltschutz in den Diensten/der Einrichtung.

Wesentliche Inhalte sind:

- Zielsetzung Gewaltfreiheit
- Verfahren zur laufenden Weiterentwicklung des Gewaltschutzkonzepts
- Risiko-Analyse: Analysebereiche, Vorgehensweise, Turnus, Berücksichtigung der Zielgruppen – insbesondere besonders zu berücksichtigende Gruppen wie Frauen mit Behinderungen, Minderjährige, Menschen mit Kommunikationsbeeinträchtigungen, Menschen mit herausfordernden Verhaltensweisen
- Präventionsstrukturen: Gewaltschutzbeauftragte, Ansprechpersonen intern, extern, zielgruppengerechtes Informationsmaterial, räumliche Strukturen, Dienstplanung, Supervisionsangebote, ...
- Präventionsmaßnahmen bezogen auf Personal (Einstellungsvoraussetzungen, Bewusstseinsbildung, Deeskalationsschulung)
- Partizipation der Leistungsberechtigten Personen
- Zusammenarbeit mit Leistungsträgern und Aufsichtsbehörden (Meldeprozess, Evaluation der Wirksamkeit der Gewaltschutzmaßnahmen)
- Zusammenarbeit mit weiteren externen Stellen (Beratungsangebote, Polizei, usw.)

Hinweise:

- Bei Personengruppen mit unterschiedlichem Bedrohungsrisiko oder unterschiedlicher Gewaltbereitschaft sind entsprechende Differenzierungen, ggf. sogar mehrere Gewaltschutzkonzepte für einen Dienst bzw. eine Einrichtung erforderlich.
- Bei der Erstellung der Risikoanalyse für die Dienste bzw. die Einrichtung sind die Nutzer des Leistungsangebots aktiv zu beteiligen.

Komplementär zum Gewaltschutzkonzept sind Konzepte und Maßnahmen zum Schutz von Mitarbeitenden vor Gewalt zu sehen: Gefährdungsbeurteilung nach DGUV-Vorschrift 1, Deeskalationsmanagement, Notfall- und Krisenmanagement, Trauma-Prävention und Nachsorge betroffener Mitarbeitender.

### ► **Besondere Maßnahmen zum Schutz von Frauen und Kindern mit Behinderungen**

Aufgrund der deutlich erhöhten Risiken von Frauen mit Behinderungen sowie von Kindern mit Behinderungen müssen für sie besondere Schutzmaßnahmen getroffen werden:

- Einbeziehung der gewählten Frauenbeauftragten in die Risikoanalyse und Konzeption der Gewaltschutzmaßnahmen;
- geeignete Mitarbeiterinnen als Schutzbeauftragte und als Ansprechpersonen auswählen, schulen und vernetzen;
- regelmäßige Kontakte mit den Anlauf- und Beratungsstellen für Frauen und Mädchen pflegen und sich wiederholt sensibilisieren für die spezifischen Bedrohungssituationen;
- Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins und Selbstverteidigungskurse organisieren, die speziell auch auf die Bedürfnisse von Frauen und Mädchen mit Behinderungen eingehen.

### ► **Verhaltensrichtlinien**

Die Entwicklung von aufgabenbezogenen Verhaltenskodizes und ihre Meldung an die Präventionsbeauftragten der zuständigen Bistümer ist eine Vorgabe durch die Deutsche Bischofskonferenz (DBK).

Klare und verständliche Verhaltensrichtlinien schaffen Sicherheit sowohl bei Mitarbeiter:innen als auch bei Leistungsberechtigten, was erlaubt ist und was nicht.

Verhaltenskodizes sind eine hilfreiche Unterstützung, um besonders bei körpernahen pädagogischen oder pflegerischen Tätigkeiten Handlungssicherheit bei den leistenden Personen und Beurteilungssicherheit bei den Leistungsberechtigten herzustellen.

*„Ein Verhaltenskodex ist im jeweiligen Arbeitsbereich partizipativ zu erstellen. Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene sollen angemessen in die Entwicklung des Verhaltenskodex eingebunden werden. Der Verhaltenskodex wird von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie ehrenamtlich Tätigen durch Unterzeichnung anerkannt. Die Unterzeichnung des Verhaltenskodex bzw. einer Verpflichtungserklärung ist verbindliche Voraussetzung für eine An- und Einstellung, für eine Weiterbeschäftigung sowie auch für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.“ ([DBK Arbeitshilfe 246:2019](#)).*

### ► **Gewaltschutz bei spezifischen Zielgruppen**

Bei Personengruppen, bei denen von einem erhöhten Gewaltpotenzial ausgegangen werden muss, ist eine Befassung mit den zielgruppenspezifischen Erkenntnissen über geeignete Maßnahmen der Gewaltprävention zu empfehlen.

Das können sein:

- systematische Reduzierung von Stressoren,
- spezifisch geschultes Fachpersonal,
- besondere bauliche, räumliche und Umgebungsbedingungen,
- vereinbarte Zusammenarbeit mit Polizei, Gesundheitsamt, Psychiatrie, Leistungsträger, Konsulentendiensten und anderen geeigneten Stellen.

### ► **Risikoanalyse**

Basis eines Gewaltschutzkonzepts ist die Analyse der Gewaltrisiken. Empfohlen wird:

- die Risikoanalyse anhand bewährter Frage-Listen zu erstellen;
- in die Risikoanalyse konsequent die Perspektive der Leistungsberechtigten eines Leistungsangebots einzubeziehen. Methoden dafür sind Befragungen, Workshops, Ortsbegehungen von kritischen Bereichen, Diskussionen mit der gewählten Interessensvertretung der Leistungsberechtigten;
- Wiederholung der Risikoanalyse ca. im fünfjährigen Turnus unter Zuhilfenahme von bewährten Checklisten und Fragebögen;
- Bewertung der Risiken bezüglich der Dringlichkeit der Abhilfe;
- zeitnahe Verknüpfung von Risikoanalyse und Maßnahmenplan.

### ► **Berichtserstattung zu Gewaltschutzmaßnahmen**

Wegen der zentralen Bedeutung der Gewaltfreiheit ist die jährliche Berichterstattung zu Gewaltschutz und Gewaltprävention gegenüber dem Aufsichtsorgan der Einrichtung bzw. des Dienstes zu empfehlen. Inhalte: Maßnahmen zur Gewaltprävention (Informationen für Mitarbeitende, Schulungen); durchgeführte

Risikoanalysen und Verbesserungen im Gewaltschutz; Beteiligung der gewählten Interessensvertretungsorgane der Leistungsberechtigten; Gewalt-Vorkommnisse im Berichtszeitraum; Beschwerden.

### ► **Beratung und Reflexion der Gewaltschutzmaßnahmen mit externen Partnern**

Es empfiehlt sich, Vertreter der Angehörigen, kommunale Behindertenbeauftragte, Polizei, Aufsichtsbehörden, Leistungsträger und weitere geeignete Stellen in die Erörterung von Gewaltrisiken in die Dienste / die Einrichtungen einzubeziehen und mit ihnen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt zu beraten. Bei entsprechender Bereitschaft des Leistungsträgers kann eine gemeinsame, dialogische Beratung von Leistungsberechtigten, Leistungsträger und Leistungserbringer zum Gewaltschutz besonders effektiv sein.

### ► **Handlungs- und Interventionspläne**

Für den Gewaltfall sind Handlungsabläufe festzulegen. Dabei geht es in erster Linie um den Schutz des Opfers, die Hinderung des Täters an weiterer Gewaltanwendung und Selbstschutz der Mitarbeitenden.

In Verdachtsfällen ist zudem auf den Schutz der verdächtigten Person vor Vorverurteilung zu achten; im Fall, dass der Verdacht sich nicht bestätigt, auf die Rehabilitation der verdächtigten Person.

## **Personal**

### ► **Einstellungsverfahren**

Die Vorgaben des § 124 (2) SGB IX sind zu beachten: Vor Aufnahme der Beschäftigung muss die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a BZRG erfolgen. Danach ist im Turnus von längstens fünf Jahren die regelmäßige Wiedervorlage zu verlangen.

Im Bewerbungsverfahren müssen die grundlegende Bedeutung des Respekts gegenüber den leistungsberechtigten Personen und der besondere Gewaltschutzauftrag der Dienste bzw. der Einrichtung besprochen werden.

In der Einarbeitung sind das Gewaltschutzkonzept des Dienstes / der Einrichtung ebenso wie der Verhaltenskodex zu besprechen und auszuhändigen sowie die Verpflichtung zu nichtdiskriminierendem Verhalten zu schulen ([Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz \(AGG\)](#)- Schulung mit Nachweis).

### ► **Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung**

Eine stete Aufgabe ist die Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung für die verschiedenen Formen der Gewalt. Dabei kommt der Sensibilisierung für die Formen der strukturellen Gewalt in der Institution sowie der Gewalt durch Sprache eine besondere Bedeutung zu. Die Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung erfolgt in

Teambesprechungen, Reflexionsgesprächen, Supervision sowie spezifischen Schulungsmaßnahmen.

Zu empfehlen ist, in die Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung für Gewalt die Interessensvertretungen der Leistungsberechtigten systematisch mit einzubeziehen, ggf. unter Beteiligung externer Stellen wie zum Beispiel der/des kommunalen Behindertenbeauftragten.

Weitere Maßnahmen sollten sein:

- regelmäßige Beratung zur Sprache in der Dokumentation durch den Fachdienst,
- Schulungen zu speziellen Gewaltthemen wie Mobbing, Gewalt im Internet, Cyber-Mobbing usw.
- Schulungen zu Ursachen und Zusammenhängen von aggressiven und gewalttätigen Verhaltensweisen bei Menschen mit Behinderung

#### ► **Deeskalationsmethoden**

Zu den Maßnahmen zum Gewaltschutz gehört die Vermittlung von Fähigkeiten zur Deeskalation von aggressiv aufgeladenen Situationen.

Die Deeskalationsmethoden müssen wissenschaftlich basiert sein hinsichtlich der Analyse von Gewalt auslösenden Faktoren und klar in der Begrenzung von Gewalt.

## **Empowerment**

#### ► **Partizipation**

Grundlegend gilt: Partizipation in allen Belangen des Zusammenlebens ist Voraussetzung für Selbstwirksamkeitserleben, Selbstermächtigung und Empowerment.

Im Zusammenhang mit Gewaltprävention ist Partizipation besonders in folgenden Aspekten wichtig:

- Gewaltschutz-Informationen in zielgruppen-gerechter Sprache (leichte Sprache, einfache Sprache),
- Informationen zu Ansprechpersonen für Gewaltschutz innerhalb und außerhalb des Dienstes / der Einrichtung,
- Beteiligung der Leistungsnehmenden eines Leistungsangebots bei der Durchführung der Risikoanalyse,
- Informationen über Beschwerde-Möglichkeiten,
- Regelmäßige Befragungen der Leistungsnehmenden eines Leistungsangebots über Gewalterlebnisse, Bedrohungs- und Unsicherheitserleben.

### ▶ **Persönliche Netzwerke der Leistungsberechtigten Personen**

Ein grundsätzlich sozialräumlich angelegtes Leistungskonzept des Dienstes bzw. der Einrichtung ist eine gute Grundlage für den Aufbau und die Pflege persönlicher sozialer Netzwerke durch die Leistungsberechtigte Person. Eine Person, die in vielfältigen sozialen Beziehungen steht, Familie, Verwandtschaft, Freunde, Interessensgemeinschaften und Arbeitskolleg:innen ist weniger dem Risiko verdeckter Gewalt ausgesetzt.

### ▶ **Schaffung eines barrierefreien und vertrauten Zugangs zu externen Ansprechpersonen für Gewaltschutz**

Der Weg zu einer Anlauf- und Beratungsstelle für Gewaltschutz außerhalb des Dienstes / der Einrichtung oder einer anderen Ansprechperson, an die man sich vertrauensvoll wenden kann, muss für Leistungsberechtigte Personen barrierefrei und vertraut sein.

## **Zusammenarbeit und Vernetzung**

### ▶ **Transparenz durch wissenschaftlich basiertes Monitoring und Evaluation**

- Herstellung der Kontakte mit wissenschaftlichen Instituten zur Erforschung der Wirksamkeit der Gewaltschutzmaßnahmen;
- Beteiligung an Forschungsvorhaben zur Wirksamkeit des Gewaltschutzes, insbesondere, wenn die Beteiligung vom CBP empfohlen wird.

### ▶ **Zusammenarbeit mit Polizei und Justiz**

Unterstützung bei der Sensibilisierung und Schulung von Polizei und Justiz für Gewalttrisiken für Menschen mit Behinderung, insbesondere in Einrichtungen der Behindertenhilfe, z.B. durch Ermöglichung von Hospitationen.

### ▶ **Zusammenarbeit mit spezifischen Präventionsstellen und –angeboten für Frauen und Mädchen mit Behinderungen**

Wie im Empfehlungstext an mehreren ausgeführt, besteht für Frauen und Mädchen eine besondere Gefahr, Gewalt ausgesetzt zu sein. Daher wird **dringend empfohlen**, mit den regional verfügbaren Beratungs- und Präventionsstellen für Frauen und Mädchen zu kooperieren.

### ► **Vernetzung mit Beratungsangeboten, die für besonders schwierige oder kritische Lebenssituationen konzipiert sind**

Insbesondere in der Leistungserbringung für Menschen mit herausfordernden Verhaltensweisen ist die Vernetzung mit spezialisierten Beratungsangeboten bedeutsam. Solche externen Beratungsinstitutionen können je nach Problemlage spezialisierte Expertenteams zusammenstellen, die zusammen mit den leistungsberechtigten Personen und dem Personal bei den Problemanalysen und bei der Entwicklung von Lösungsstrategien unterstützen.

### **Bauliche Gestaltungsmaßnahmen**

#### ► **Schaffung von Privatheit und Rückzugsmöglichkeiten**

Im „gemeinschaftlichen Wohnen in besonderer Wohnform“ sollen die Räumlichkeiten als privater Lebensbereich analog einer Privatwohnung konzipiert werden:

- hinsichtlich Zutrittes zu den Räumlichkeiten, eigene Mitsprache- und Gestaltungsmöglichkeiten, Geborgenheit,
- allgemeine Maßnahmen zur wohnlichen Gestaltung und zur Steigerung der Wohn- und Lebensqualität,
- Reizarme Umgebung bei verstärkt irritablen Menschen: Lärmreduzierung, Farbwahl, Rückzugsmöglichkeiten; kleine Wohneinheiten,
- umweltpsychologische Post-Occupancy-Evaluation bei Neubauten soll insbesondere Sicherheitserleben und Wohlbefinden der Leistungsnehmenden erheben,
- Spezifische bauliche Maßnahmen für spezifische Zielgruppen beachten (dazu folgt eine eigene CBP-Empfehlung).

#### ► **Einsatz von Überwachungstechnologien**

Überwachungstechnologien können ein Instrument des Gewaltschutzes sein. Sie dienen der Unterstützungssicherheit für die leistungsberechtigten Personen eines Dienstes / einer Einrichtung, aber auch für das Personal. Bei ihrem Einsatz sind die jeweiligen rechtlichen Voraussetzungen zu beachten.

Die Überwachung von z.B. schlecht einsehbaren Außenbereichen durch Bewegungsmelder und Kameras kann die Sicherheit in diesen Bereichen erhöhen.

Der Einsatz von Überwachungstechnologien in der privaten Sphäre der leistungsberechtigten Person ist an die Voraussetzung der informierten Zustimmung durch die überwachte Person gekoppelt. Falls diese nicht eingeholt werden kann, kann sie nur durch richterliche Zustimmung ersetzt werden.

Die sich entwickelnden modernen Technologien machen hier laufend neue Fragestellungen auf.



## Empfehlungsgrad: EG 1 (siehe CBP-Systematik)

Die CBP-Empfehlung „Gewaltschutz“ hat eine hohe interne Evidenz. Die beschriebenen Elemente werden breit und erfolgreich in der Praxis angewendet. Sie finden ebenso die Akzeptanz und Unterstützung von Leistungsträgern und Aufsichtsbehörden. In den vergangenen Jahren hat sich die Forschungstätigkeit zum Gewaltschutz deutlich in der Frequenz erhöht. Allerdings fehlt es nach wie vor an evidenzbasierter Forschung zur Wirksamkeit bestimmter Konzepte und Instrumente.

### Literaturverweise

- **Schröttle, M., Puchert, R., Arnis, M., Hafid, A., Sarkissian, A. H., Lehmann, C., Zinsmeister, J., Paust, I., Pözer, L., Thümmel, I.:** Gewaltschutzstrukturen für Menschen mit Behinderungen - Bestandsaufnahme und Empfehlungen. Forschungsbericht / Bundesministerium für Arbeit und Soziales, FB584, Berlin, 2021
- **Deutsche Bischofskonferenz (2014):** Aufklärung und Vorbeugung. Dokumente zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (Arbeitshilfe 246; 23. September 2010, aktualisiert: 31. März 2014) <https://www.dbk-shop.de/de/publikationen/arbeitshilfen/aufklaerung-vorbeugung-dokumente-umgang-sexuellem-missbrauch-bereich-deutschen-bischofskonferenz.html> (Zuletzt geprüft 23.05.2024)
- **Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie (CBP) e. V. (2012):** Leitlinien zum Umgang mit und zur Prävention von sexueller Gewalt
- **Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und Eingliederungshilfe (BAGüS):** BAGüS-Orientierungshilfe Gewaltschutz (Juli 2023) Online unter <https://www.lwl.org/spur-download/bag/Orientierungshilfe-Gewaltschutz-Final-Stand-Juli2023.pdf> (Zuletzt geprüft 10.1.2024)
- Abschlussbericht der Expertenkommission „Herausforderndes Verhalten und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe“ (Dezember 2021) Online unter [https://www.mags.nrw/system/files/media/document/file/2021\\_12\\_17\\_abschlussbericht\\_kommission\\_gewaltschutz\\_behindertenhilfe.pdf](https://www.mags.nrw/system/files/media/document/file/2021_12_17_abschlussbericht_kommission_gewaltschutz_behindertenhilfe.pdf) (Zuletzt geprüft 10.1.2024)

## Literaturempfehlungen

- **Deutsche Bischofskonferenz (2019):** Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz Online unter: [https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse\\_downloads/dossiers\\_2019/2019-207b-Rahmenordnung-Praevention.pdf](https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2019/2019-207b-Rahmenordnung-Praevention.pdf) (Zuletzt geprüft 23.05.2024)
- **Netzwerk Intensivbetreuung, Deutsche Heilpädagogische Gesellschaft** (2022) Online unter <https://dhg-kontakt.de/wp-content/uploads/2022/03/2022-03-28-DHG-Netzwerk-PosPapier-Endfassung-LANG.pdf> (Zuletzt geprüft 10.1.2024)
- **Lebenshilfe** | Checkliste zur Gewaltprävention (2017) Online unter [Checkliste zur Gewaltprävention Gewalt vermeiden, mit Würde begegnen, selbstbestimmt teilhaben können](#) (Zuletzt geprüft 10.1.2024)
- **Bundesministerium für Arbeit und Soziales | Institut für empirische Soziologie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg** | Gewaltschutzstrukturen für Menschen mit Behinderungen – Bestandsaufnahme und Empfehlungen (2022) Online unter [https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb-584-gewaltschutzstrukturen-fuer-menschen-mit-behinderungen.pdf;jsessionid=189A8C23AFC533604EBE8094133630B4.delivery\\_2-replication?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb-584-gewaltschutzstrukturen-fuer-menschen-mit-behinderungen.pdf;jsessionid=189A8C23AFC533604EBE8094133630B4.delivery_2-replication?__blob=publicationFile&v=4) (Zuletzt geprüft 10.1.2024)
- **Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen** | Mehr Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen: Forderungen und Verbesserungs-Vorschläge (2022) Online unter [https://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Downloads/DE/LS/Publikationen/Erklaerungen/20220516\\_Gewaltschutz.pdf;jsessionid=9A2A322CAB2A2AABFC83D6C5EA6FA52C.intranet232?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Downloads/DE/LS/Publikationen/Erklaerungen/20220516_Gewaltschutz.pdf;jsessionid=9A2A322CAB2A2AABFC83D6C5EA6FA52C.intranet232?__blob=publicationFile&v=4) (Zuletzt geprüft 10.1.2024)

## Literaturempfehlungen im Kontext von Schutzkonzepten für junge Menschen mit Behinderungen

- **Paritätischer Gesamtverband** Gemeinsam gegen Gewalt Schutzkonzepte in Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe entwickeln (2023)
- **Bundesvereinigung Lebenshilfe (Hrsg.) 4.** | Gewalt in Diensten und Einrichtungen verhindern Eine Praxishilfe der Bundesvereinigung Lebenshilfe, S. 80, (aktualisierte Auflage 2023) Online unter <https://www.lebenshilfe.de/shop/artikel/gewalt-in-diensten-und-einrichtungen-verhindern> (Zuletzt geprüft 10.1.2024)
- **Lebenshilfe e.V.** | Teilhabe-Themenheft (1/2023) „Gewaltschutz als Aufgabe der Behindertenhilfe“ Online unter

<https://www.lebenshilfe.de/informieren/publikationen/fachzeitschrift-teilhabe>

(Zuletzt geprüft 10.1.2024)

- **Zinsmeister, Julia | Kuhn, Karolin** | Beitrag aus dem Teilhabe-Themenheft "Gewaltschutz als Aufgabe der Behindertenhilfe" Der Schutz von Menschen mit Behinderungen vor Peergewalt Handlungserfordernisse und Herausforderungen (2023) Online unter [https://www.lebenshilfe.de/fileadmin/Redaktion/PDF/Wissen/public/Zeitschrift\\_Teilhabe/Teilhabe\\_1\\_2023\\_ZINSMEISTER\\_KUHN\\_Der\\_Schutz\\_von\\_Menschen.pdf](https://www.lebenshilfe.de/fileadmin/Redaktion/PDF/Wissen/public/Zeitschrift_Teilhabe/Teilhabe_1_2023_ZINSMEISTER_KUHN_Der_Schutz_von_Menschen.pdf) (Zuletzt geprüft 10.1.2024)
- **Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. (BAJ)** | Bundesvereinigung der Lebenshilfe e.V. Gewalt an Kindern und Jugendlichen mit Behinderung Dossier in leichter Sprache (Juni 2022) Online unter <https://www.bag-jugendschutz.de/de/dossiers> (Zuletzt geprüft 10.1.2024)
- **Abschlussbericht einer Expertenkommission NRW** | Herausforderndes Verhalten und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe (erstellt Dez. 2021, veröffentlicht Mai 2022) Online unter [https://broschuerenservice.land.nrw/default/shop/Herausforderndes\\_Verhalten\\_und\\_Gewaltschutz\\_in\\_Einrichtungen\\_der\\_Behindertenhilfe./34](https://broschuerenservice.land.nrw/default/shop/Herausforderndes_Verhalten_und_Gewaltschutz_in_Einrichtungen_der_Behindertenhilfe./34) (Zuletzt geprüft 10.1.2024)
- **Bradl, Christian** In: heilpädagogik.de, H. 3-2022, S. 6-10 Gewaltschutz – eine Herausforderung für heilpädagogische Handlungsfelder (Juli 2022)
- **Dt. Gesellschaft für Heilpädagogik.** Präsentation einer Fachveranstaltung Herausfordernden Verhalten und Gewaltschutz in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen (März 2022) Online unter <https://dhg-kontakt.de/wp-content/uploads/2022/03/ExpK-Empfehlungen-2022-03-DHG.pdf> (Zuletzt geprüft 10.1.2024)
- **Dt. Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung, -vernachlässigung und sexualisierter Gewalt e.V. | Feuerhelm, Wolfgang** Bundesweites Modellprojekt 2015 - 2020 zum Schutz von Mädchen und Jungen mit Behinderung vor sexualisierter Gewalt in Institutionen (2020) Online unter <https://dgfpi.de/index.php/BeStExpertise.html> (Zuletzt geprüft 10.1.2024)
- **Dt. Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung, -vernachlässigung und sexualisierter Gewalt e.V. (2020)** Schutz vor sexueller Gewalt für Mädchen und Jungen mit einer Behinderung. Handbuch für die Praxis (2020) Online unter <https://dgfpi.de/files/was-wir-tun/best/BeSt%20Handbuch.pdf> (Zuletzt geprüft 10.1.2024)



## Legende der Empfehlung | CBP-Systematik

**EG 0 Praktikerempfehlung:** ohne Literaturangaben

**EG 1 Expertenempfehlung:** basierend auf Literaturrecherchen – beschreibende Literatur und Evidenzstudien – sowie dem aggregierten Sachverstand der beteiligten Expert:innen des Verbandes

**EG 2 Expertenempfehlung:** unter Heranziehung von mindestens zehn Evidenzstudien zum Empfehlungsgegenstand

**EG 3 Expertenempfehlung:** wie EG 2, zuzüglich Analyse und Auswertung von mindestens zwei Meta-Studien zu Evidenzstudien

## Über die CBP-Empfehlungen

Die CBP-Empfehlungen sind Teil eines umfangreichen Empfehlungswerkes der Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.

Die Mitwirkenden sind Mitglieder des Verbandes. Bei Anregungen und Rückfragen wenden Sie sich gern an:

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. Reinhardtstraße 13, 10117 Berlin  
Telefon: 030 28 44 47 830

Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sind:

Ute Dohmann-Bannenberg, Wilfried Gaul-Canjé, Johannes Magin, Dr. Hubert Soyer, Jürgen Kunze, Janina Bessenich (verantwortlich)

## Mitwirkende an diesen CBP-Empfehlungen zu 3.4. Gewaltschutz

- Johannes Magin, Katholische Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e. V. | ehem. Vorsitzender CBP |
- Daniela-Alina Reinhoff | Caritas Rhein-Sieg | Familienunterstützender Dienst, Lebensräume für Menschen mit Behinderung
- Georg Hohenegger | Dominikus-Ringeisen-Werk, Ursberg
- Janine Rottler | Josefs-Gesellschaft gGmbH, Josefsheim gGmbH Bigge
- Ute Dreiack-Pössinger | Josefs-Gesellschaft gGmbH, Vinzenz-Heim Aachen

## Zitation

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V. (CBP) | 3.4. CBP-Empfehlungen Gewaltschutz | Fassung vom 07. Februar 2024